



Verlautbarungsblatt

der



Agrar Markt Austria

für den Bereich

pflanzliche Erzeugnisse

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 02. Jänner 2002

01. Stück

Mehrfachantrag Flächen 2002



Sehr geehrte Bäuerinnen und Bauern!



▶ Zur Vorbereitung für die Antragstellung Mehrfachantrag Flächen 2002 möchten wir Sie über die aktuellen Maßnahmen bzw. Neuerungen informieren. In diesem Zusammenhang übermitteln wir Ihnen personalisierte Mehrfachanträge Flächen, sofern Sie im Jahr 2001 einen Antrag gestellt haben. Im vorliegenden Verlautbarungsblatt (Merkblatt mit Ausfüllanleitung) sind die Maßnahmen entsprechend beschrieben.

Vergleichen Sie bitte den vorgedruckten Mehrfachantrag Flächen 2002 (MFA), den Sie zusammen mit dieser Verlautbarung der AMA erhalten, mit den Antragsdaten des Vorjahres. Dieser MFA wurde aufgrund der aktuellsten Informationen erstellt. Bitte nehmen Sie allfällige Richtigstellungen und Ergänzungen vor und reichen Sie den MFA termingerecht bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer ein.

Als Vereinfachung bei der Antragstellung sind die Rinder in der Tierliste ab dem MFA 2002 nicht mehr anzuführen. Die Rinder werden auf Grund Ihrer Meldungen automatisch aus der Rinderdatenbank übernommen.

Weiters neu ist, dass ab dem Jahr 2002 die Beantragung und Aktualisierung des Berghöfekatasters (BHK) im Rahmen des Mehrfachantrages erfolgt. Somit können die rund 80.000 Bergbauernbetriebe den Großteil Ihrer BHK-Korrekturen direkt im Zuge der MFA-Antragstellung erledigen.

Leider gibt es auch nach sieben Jahren Abwicklungserfahrung immer noch eine gewisse Anzahl von Antragstellern, die von Prämienkürzungen bis hin zum Prämienausschluss betroffen sind. Gründe dafür sind in den meisten Fällen Über- oder Unterschreitung von Fördergrenzen (z. B. max. 2 GVE pro Hektar LN; Mindeststilllegungsprozentsatz für Betriebe die verpflichtend stilllegen) oder andere gravierende Abweichungen. Daher ist es besonders wichtig, bei den Vorbereitungen für den MFA 2002 besonders sorgfältig zu sein. Diese Sorgfalt gilt speziell bei der Ermittlung der Flächenangaben wie auch bei Ober- bzw. Untergrenzen bei den Ausgleichszahlungen.

Die Antragsformulare und das Verlautbarungsblatt stehen Ihnen im Internet unter der Adresse www.ama.at zur Verfügung.

Für Fragen stehen Ihnen die Referenten der zuständigen Bezirksbauernkammern oder Bezirksreferate und die Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung.

Der Vorstandsvorsitzende


Mag. Georg Schöppl

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise

1.	Abgabetermin	4
2.	Förderungswerber	4
3.	Bewirtschafterangaben	4
4.	Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick	4
5.	Grundstücksdatenbankabgleich	4
6.	Aufbewahrungspflicht, Meldepflicht und die wichtigsten Belege am Betrieb	6

Merkblatt

▶	1. Kulturpflanzen-Flächenzahlung	8
	1.1 Prämiensätze	8
	1.2 Förderungsvoraussetzungen	8
▶	2. Beihilfe für Körnerhülsenfrüchte	11
▶	3. Forstförderung nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99	11
	3.1 Allgemeines	11
	3.2 Neuaufforstung	12
	3.3 Neuaufforstungspflege	12
	3.4 Erfolgsförderung	12
	3.5 Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste	12
▶	4. ÖPUL 2000	12
	4.1 Vordruck des Mehrfachantrages	12
	4.2 Allgemeines zur Beantragung	13
	4.3 Codierung	13
	4.4 Weitere wichtige Angaben	15
	4.5 Weitere wichtige Hinweise	15
▶	5. ÖPUL 95 und ÖPUL 98 im Jahr 2002	16
▶	6. Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete	16
	6.1 Förderungsvoraussetzungen	16
	6.2 Berechnungsrelevante Daten	17
	6.3 Art der ausgleichszulagefähigen Flächen	17
	6.4 Betriebstyp	17
	6.5 Raufutterverzehrende Großvieheinheiten (RGVE)	18
	6.6 Berechnung der Flächenbeträge 1 und 2	18
	6.7 Modulation	19
	6.8 Mögliche Kürzungen	19
	6.9 Zuschlag zur AZ für milchkuhhaltende Betriebe mit lagespezifischen Nachteilen (Flächenbetrag 3)	19
▶	7. Nationale Beihilfe (Bergbauernzuschuss und Direktzahlung)	19
▶	8. Der Berghöfekataster im Mehrfachantrag-Flächen 2002	20
	8.1 Ziele der Einbindung	20
	8.2 Beschreibung der Formulare	20
	8.3 Anpassung der BHK-Fläche an die tatsächlich genutzte Fläche	21

Ausfüllungsanleitung

Mantelantrag - Seite 1	24
Mantelantrag - Seite 2	26
Flächenbogen	28
Flächennutzung	30
Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste	32
Tierliste	34
Gefährdete Tierrassen	35
Hilfssummenblätter	35
BHK-Blatt Seite 1	36
BHK-Blatt Seite 2	38
BHK-Hilfsblatt	38
Hilfsblatt zur Summenbildung MFA 2002 für ÖPUL 2000	40
Hilfsblatt zur Summenbildung MFA 2002 für ÖPUL 95 und 98	42
Nutzungsarten und mögliche Prämienstati für die Flächennutzungsliste	45

Allgemeine Hinweise

1 Abgabetermin

Der Mehrfachantrag-Flächen 2002 ist spätestens bis Mittwoch, den 15. Mai 2002 (Antragseingang) ausschließlich bei der für Ihren Betrieb örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer abzugeben. Bei Anträgen, die zwischen dem 16. Mai 2002 und dem 07. Juni 2002, somit verspätet einlangen, werden die Ausgleichszahlungen je Arbeitstag Verspätung um 1 % gekürzt. Anträge, die später als Freitag, den 07. Juni 2002 eingehen, werden für die Auszahlung nicht berücksichtigt.

Die Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste 2002 ist spätestens bis Montag, den 15. Juli 2002 (Antragseingang) ebenfalls bei Ihrer Bezirksbauernkammer abzugeben. Bei Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebslisten, die zwischen dem 16. Juli 2002 und dem 31. Juli 2002, somit verspätet einlangen, wird die Maßnahme Alpungs- und Behirtungsprämie bei ÖPUL je Arbeitstag Verspätung um 1 % gekürzt. Anträge, die später als am 31. Juli 2002 eingehen, werden für die Auszahlung des ÖPUL und der Ausgleichszulage nicht berücksichtigt.

2 Förderungswerber

Grundsätzlich kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als Antragsteller in Betracht, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Bei den beiden letztgenannten darf der Geschäftsanteil von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigen. Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und deren Einrichtungen kommen als Förderungswerber für sämtliche nationalen und kofinanzierten Förderungen (ÖPUL, Ausgleichszulage und Nationale Beihilfe) nicht in Betracht.

3 Bewirtschafterangaben

Ein Betrieb kann aus einer oder mehreren Betriebsstätte(n) (= unterschiedliche Betriebsstandorte) bestehen. Von ein und demselben Bewirtschafter kann nur ein Mehrfachantrag-Flächen für das Verwaltungszentrum der Betriebe (=Hauptbetrieb) und alle mitbewirtschafteten Betriebsstätten abgegeben werden. Im Mehrfachantrag ist unbedingt der Bewirtschafter zum Tag der Antragstellung anzugeben. Bei Änderung des Bewirtschafters ist das Formular "Bewirtschafterwechsel" auszufüllen. Um Nachteile bei der Auszahlung zu vermeiden, nehmen Sie die Beratung Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer in Anspruch. Achten Sie darauf, dass z. B. bei der Sozialversicherungs-

anstalt der Bauern oder beim Finanzamt ebenfalls der tatsächliche Bewirtschafter aufscheint.

4 Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick

Mantelantrag:

- ▶ Neues Ankreuzfeld für BHK-Blatt Seite 1
- ▶ Neues Ankreuzfeld für BHK-Blatt Seite 2
- ▶ Nur mehr ein Ankreuzfeld für die Forstförderung
- ▶ Neues Ankreuzfeld "Am Betrieb werden Milchkühe gehalten"
- ▶ Neues Ankreuzfeld "Kaufvertrag bzw. Verpflichtungserklärung für Flachs und Hanf"

Flächenbogen:

- ▶ Neue Spalte "ÖPUL-Folgebewirtschafter: Betriebsnummer/HLN"

Flächennutzung:

- ▶ Neuer ÖPUL-Code KS sowie neue Nutzungsarten (siehe Nutzungsartenliste)
- ▶ Neuer Neuaufforstungs-Code KG
- ▶ Neue Spalte "bei Hanf: Aussaatmenge in kg/ha"

Tierliste:

- ▶ Der Rinderbestand wird aus der Rinderdatenbank entnommen!
- ▶ Die Kategorie Kälber und Jungrinder bis 1/2 Jahr zählen für AZ, BBZ und ÖPUL 0,3 GVE
- ▶ Die Kategorie Schlachtkälber bis 1/2 Jahr zählen für AZ, BBZ und ÖPUL 0,15 GVE

Alm- Weideauftriebsliste:

- ▶ Die Kategorie Kälber und Jungrinder bis 1/2 Jahr zählen für AZ, BBZ und ÖPUL 0,3 GVE

BHK - Blatt Seite 1 und Seite 2:

- ▶ Diese Unterlagen sind bei den rd. 80.000 BHK-Betrieben den Antragsformularen beigelegt.

Eine genaue Erklärung der inhaltlichen Änderungen und Neuerungen finden Sie im jeweiligen Maßnahmenteil und in der Ausfüllanleitung des Merkblattes.

5 Grundstücksdatenbankabgleich:

Dieses Kapitel ist für Sie wichtig, wenn in der Spalte "Fehlercode" (äußerste rechte Spalte) im Flächenbogen 2002 ein Nummern-Code vorgedruckt ist.

Grundstücksdatenbankabgleich (Vorgangsweise):

Wie in den Vorjahren findet auch heuer wieder ein Abgleich der grundstücksbezogenen Daten (Katastralgemeinde, Grundstücksnummer und Flächenausmaß) des Flächenbogens mit der Grundstücksdatenbank des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) statt, wobei jene Grundstücke, bei denen Klärungsbedarf besteht, im Flächenbogen 2002 in der Spalte "Fehlercode" (= äußerste rechte Spalte) mit einem Nummern-Code (z. B. 10; 20; 63;...), angedruckt sind.

Vor Abgabe des MFA 2002 ist in Ihrem Interesse eine Richtigstellung der Grundstücksangabe vorzunehmen. Sollte dies nicht passieren, wird das betroffene Feldstück bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen bis zu einer endgültigen Klärung nicht berücksichtigt. Im folgenden werden zu den einzelnen Fehlergruppen und deren Codierung Hinweise zur Fehlerabklärung gegeben.

Weiters werden die Informationen hinsichtlich der Grundstücke lt. Kataster mit den Fehlercodes auf das **"Informationsblatt 2002"**, welches in diesem Fall den Antragsunterlagen beiliegt, vorgedruckt. Diese Gegenüberstellung der Grundstücksdaten aus dem Flächenbogen mit den Angaben des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) sollte Ihnen als Hilfestellung bei der Korrektur dienen.

Es wird empfohlen, sich an folgende Vorgaben möglichst genau zu halten:

Fehlercode 10 oder 15 - Grundstücksbezeichnung war nicht identifizierbar (zuordenbar)

Die angegebene Grundstücksnummer ist unbekannt, für die Grundstücksbezeichnung wurde eine Mischform aus Buchstaben und Zahlen verwendet, wie z. B.: PA 67 (bei Kommassierungsgrundstücken).

Vorgangsweise für Korrektur: Vergleich mit Abfindungsausweis der zuständigen Agrarbehörde bei nicht verbücherten Kommassierungsverfahren. Die numerische Grundstücksbezeichnung ist dem Abfindungsausweis zu entnehmen oder bei der zuständigen Agrarbehörde zu hinterfragen (Operationsleiter). Vergleich mit Angabe im Flächenbogen 2001 (ev. Erfassungsfehler) oder Vergleich mit aktuellem Grundstücksverzeichnis.

Fehlercode 20 oder 25 - Grundstücksnummer lt. Kataster nicht auffindbar

Die im Flächenbogen angeführte Grundstücksnummer ist im aktuellen und historischen Grundstücksdatenbestand des BEV nicht auf-

findbar, was z. B. auf Schreib- bzw. Erfassungsfehler zurückzuführen ist.

Vorgangsweise für Korrektur: gleich wie beim Fehlercode 10!

Fehlercode 40 oder 45 - Grundstück existiert noch nicht

Das Grundstück ist im aktuellen und historischen Datenbestand nicht vorhanden, es handelt sich um ein EDV-mäßig nicht erkanntes Kommassierungsgrundstück. Das betreffende Grundstück stellt ein Abfindungsgrundstück im Rahmen eines Zusammenlegungsverfahrens dar, wobei dieses Grundstück im Flächenbogen 2001 in der Spalte "Rechtsverhältnis - E, P, N" nicht zusätzlich mit dem Symbol "K" gekennzeichnet bzw. sollte dies erfolgt sein, EDV-mäßig als Kommassierungsgrundstück nicht erkannt wurde.

Vorgangsweise für Korrektur: Überprüfung der Grundstücksbezeichnung anhand des Abfindungsausweises des Kommassierungsverfahrens und nachfolgende Kennzeichnung des Grundstückes mit dem Symbol "K" in der Spalte "Rechtsverhältnis" neben E, P oder N.

Fehlercode 63 - angegebene Grundstücksfläche ist kleiner als Katasterfläche

Die im Flächenbogen 2001 angegebene Fläche des Grundstückes ist kleiner als die im BEV-Datenbestand.

Vorgangsweise für Korrektur: Vergleich der auf dem Informationsblatt 2002 angedruckten, dem aktuellen Datenbestand des BEV entsprechenden Grundstücksfläche mit den Angaben im Flächenbogen und eventuelle Richtigstellung der Flächenangabe in der Spalte "Grundstücksanteil am Feldstück" sowie auch eine Korrektur in der Flächennutzungsliste.

Fehlercode 64 - angegebene Grundstücksfläche ist größer als Katasterfläche

Die im Flächenbogen 2001 angegebene Fläche des Grundstückes ist größer als die im Datenbestand des BEV nachvollziehbare.

Vorgangsweise für Korrektur: Vergleich der auf dem Informationsblatt 2002 angedruckten, dem aktuellen Datenbestand des BEV entsprechenden Grundstücksfläche mit den Angaben im Flächenbogen und Richtigstellung der Flächenangaben in den Spalten "Gesamtfläche des Grundstückes" und "Grundstücksanteil am Feldstück" sowie eine entsprechende Korrektur in der Flächennutzungsliste.

Hinweise:

- ▶ Aktuelle Grundstücksverzeichnisse und Katastermappenblätter sind beim zuständigen Vermessungsamt erhältlich.
- ▶ Aktuelle Abfindungsausweise bei Kommassierungsgrundstücken sind bei der zuständigen Agrarbehörde erhältlich.
- ▶ Eine Hilfestellung bei der Fehlererklärung durch Ihre Interessensvertretung (örtlich zuständige Bezirksbauernkammer) ist nur möglich, wenn nachstehende Unterlagen mitgebracht werden:
 - ▶ Flächenbogen des MFA 2001
 - ▶ Aktuelles Grundstücksverzeichnis bzw. Gegenüberstellungsausweis bei Kommassierungsgrundstücken
 - ▶ Aktuelles Katastermappenblatt bzw. aktueller Plan des Kommassierungsgebietes

Genauere Erläuterungen zum Ausfüllen des Flächenbogens 2002 entnehmen Sie den Feldbeschreibungen im Kapitel Ausfüllanleitung.

6

Aufbewahrungspflicht, Meldepflicht und die wichtigsten Belege am Betrieb

Gemäß Verpflichtungserklärung zum Mehrfachantrag-Flächen verpflichtet sich der Förderungswerber, erhaltene Prämien zurückzubezahlen, wenn die bezug habenden Unterlagen nicht sicher und übersichtlich bis zum Ablauf von sieben Jahren ab dem Ende des letzten Jahres der

Verpflichtung aufbewahrt werden. Da sich immer wieder herausstellt, dass bei Vorort-Kontrollen Anträge, Mitteilungen/Bescheide und nachstehend angeführte Belege nicht oder nicht sofort aufgefunden werden können, machen wir Sie auf diese Verpflichtung nochmals aufmerksam.

Der Förderungswerber verpflichtet sich ebenfalls, wesentliche Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich sind oder die Ausführung von geförderten Leistungen verzögern bzw. unmöglich machen, unverzüglich an die AMA zu melden. Diesbezügliche Meldungen nach Vorort- oder Verwaltungskontrollen können folglich nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehlende oder mangelhafte Aufzeichnungen stellen einen der häufigsten Beanstandungsgründe bei Vorort-Kontrollen dar. Daher sind nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die unbedingt am Betrieb für allfällige Kontrollzwecke aufzubewahren sind, zu den jeweiligen Förderungsmaßnahmen aufgelistet.

Weiters sind Unterlagen, die für die Identifizierung der Flächen (Katastermappenblätter, Skizzen, Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis und Pachtverträge) notwendig sind, am Betrieb zur Verfügung zu halten. Dazu zählt auch das Aufbewahren von Rechnungen/Belegen, um Kauf, Anbau, Anwendung bzw. Ernte diverser Kulturen und verwendeter Betriebsmittel zu dokumentieren. Bei viehhaltenden Betrieben sind Aufzeichnungen bzw. Unterlagen wie z. B. Bestandesverzeichnisse, Zukaufs-, Verkaufsbelege, Herdebuchauszüge etc. notwendig.

Maßnahme	Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen
<p>➤ Kulturpflanzen-Flächenzahlung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Saatgutbelege bzw. Sortenbestätigung beim Anbau von Ölsaaten (Raps, Rübsen und Ölsonnenblumen); Süßlupine und Öllein. ▶ Anbau- und Liefervertrag bzw. Verpflichtungserklärung beim Anbau "nachwachsender Rohstoffe" auf Stilllegungsflächen (z. B.: SL: Raps, SL: Energieholz, SL: Elefantengras, SL: Biogas,...) - eine Kopie ist dem Mehrfachantrag beizulegen. ▶ Skizzen (Original) zur eindeutigen Identifizierung von Flächen, wenn diese nicht ein ganzes Feldstück umfassen (z. B. Öllein und Faserlein oder Klee-gras und SL: Grünbrache auf demselben Feldstück, bzw. beim Anbau verschiedener Sorten von Öllein oder Faserlein auf einem Feldstück), sind am Betrieb zur Verfügung zu halten. Werden auf einem Feldstück Schläge von Stilllegungen mit Kulturpflanzen als NAWAROS (z. B.: SL: Weichweizen oder SL: Raps) sowie Schläge der betreffenden Kulturpflanzen (Winterweichweizen oder Konsumraps) angelegt, ist zur eindeutigen Identifikation eine Skizze dem MFA beizulegen. Im Fall des Anbaues verschiedener Faserhanfsorten auf einem Feldstück ist dem MFA eine Skizze beizulegen, aus der die jeweilige Lage der angebauten Hanfsorten eindeutig hervorgeht. ▶ Die Kaufverträge für Flachs und Hanf sind dem MFA beizulegen. ▶ Nachweis über die Verwendung von zugelassenem Flachssaatgut: Es sind die Saatgutetiketten (Sackanhänger) oder der Rechnungsbeleg inkl. Kontrollnummer dem Mehrfachantrag beizulegen. Bei Verwendung von Nachbau-saatgut dient die Rechnung (inkl. Kontrollnummer) des ursprünglich bezogenen Originalsaatgutes als Nachweis. Die Menge des verwendeten Nachbau-saatgutes ist auf dem kopierten Rechnungsbeleg anzugeben. Ist am Rechnungsbeleg die Kontrollnummer nicht ersichtlich, sind Kopien der Saatgut-etiketten (mit Betriebsnummer versehen) beizulegen. ▶ Nachweis über den Bezug von zertifiziertem Hanf-Saatgut: Die mit Betriebsnummer gekennzeichneten Etiketten (Sackanhänger) sind dem MFA beizu-legen (Originaletiketten verwenden!).
<p>➤ EU-Hartweizenzuschlag</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis (Original) über den Bezug von zertifiziertem Hartweizen-Saatgut. Eine Kopie ist dem MFA beizulegen.
<p>➤ Körnerhülsenfrüchte</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Nachweis über die beantragte Körnerhülsenfrüchteart und Verwendung zugelassener Sorten (Rechnung bzw. Saatgutetiketten sind aufzubewahren)
<p>➤ Neuaufforstung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektbeschreibung zur Neuaufforstung
<p>➤ Nationale Beihilfe (Bergbauernzuschuss)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Einheitswertbescheid, Einkommensnachweis, Umsatzsteuerbescheid (Original oder in Kopie)
<p>➤ Ausgleichszulage</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestandesverzeichnisse für Rinder ▶ Dokumentationen (Belege) für alle Veränderungen des AZ-relevanten Viehbestandes im Jahresverlauf
<p>➤ ÖPUL 95 bzw. 98: Biologische Wirtschaftsweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Kursbesuchsbestätigung ▶ Kontrollvertrag ▶ Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel ▶ Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse ▶ Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen ▶ Bestätigung der Kontrollstelle bei Grundfutterzukauf, Spurenelement- und Vitaminpräparaten, Düngerzukauf ▶ Kontrollvertrag bei mitbenutzten Weideflächen
<p>➤ IP Obst IP Wein IP Zierpflanzen IP Gemüse (V6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bodenuntersuchungszeugnis bei Düngung ▶ schlagbezogene Aufzeichnungen über Bodenpflege, Düngung, Pflanzenschutz, Bewässerung und Beobachtungen (Art, Zeit und Menge der Ausbringung)
<p>➤ Extensiver Getreidebau (EG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung, Pflanzenschutz, Aussaat (Art, Zeit und Menge der Ausbringung) und Saatgut (Sorte, Menge, Rechnung)
<p>➤ Einhaltung von Schnittzeitaufgaben (S1, S2) Ökologisch wertvolle Flächen (WF) 20-jährige Stilllegung (K1) Bereitstellung ökologische Ziele (K2, K3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Projektbestätigung
<p>➤ Anbau seltener Kulturpflanzen (SK)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Sortenbestätigung
<p>➤ Pflege aufgegebenen forstw. Flächen (PF)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Anmeldung oder Projektbestätigung
<p>➤ ÖPUL 2000</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ siehe Verlautbarungsblatt 12. Stück: ÖPUL 2000 - Merkblatt mit Ausfüllanleitung zum Herbestantrag 2000, Seite 377 ff

Die nachfolgenden Erläuterungen enthalten rechtlich unverbindlich die wichtigsten Förderungsvoraussetzungen bzw. Änderungen zum Vorjahr für die jeweiligen Maßnahmen. Die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften können Sie über Ihre zuständige Bezirksbauernkammer erhalten bzw. einsehen. Darüber hinausgehend beachten Sie bitte die einschlägigen Informationen in den Kammerzeitschriften.

1 Kulturpflanzen-Flächenzahlung

Eine Neuerung zum Vorjahr ist die Zusammenfassung der Kulturen Getreide inkl. Mais, Ölsaaten, Öllein, Flachs und Hanf zu der Kulturgruppe "Landwirtschaftliche Kulturpflanzen". Die Kulturgruppen Stilllegung mit und ohne NAWAROS sowie Eiweißpflanzen bleiben bestehen.

1.1 Prämiensätze

Kulturgruppe ¹⁾	Prämie pro ha	
	in öS	in € (Euro)
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen ²⁾	4.568,56	332,01
Eiweißpflanzen	5.257,47	382,08
Stilllegung mit / ohne NAWAROS	4.568,56	332,01

1) Die Zuordnung der Kulturen zu den Kulturgruppen kann der Liste "Nutzungsarten und mögliche Prämienstatü für die Flächennutzung" entnommen werden.

2) Getreide inkl. Mais, Ölsaaten, Öllein, Flachs und Hanf

Zusätzlich kann für 7.000 ha Durum in traditionellen Anbaugeländen der EU-Hartweizenzuschlag in Höhe von 344,50 Euro/ha

(= öS 4.740,42) gewährt werden. Bei Überschreitung der Höchstfläche erfolgt eine anteilige Kürzung.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Kulturpflanzen-Flächenzahlung können zwei "Regelungen" unterschieden werden:

- ▶ ohne verpflichtende Flächenstilllegung (≤ 92 t)
- ▶ mit verpflichtender Flächenstilllegung (> 92 t)

Diese Unterscheidung ergibt sich ausschließlich aus den Antragsdaten in der Flächennutzungsliste. Im Mantel des Mehrfachantrages muss lediglich der Antrag auf Flächenzahlung gestellt werden.

Erzeuger sind dann zur Flächenstilllegung verpflichtet, wenn auf den beantragten Flächen unter Berücksichtigung des Referenzertrages die Menge von 92 t überschritten wird. Bei Unterschreitung besteht die Möglichkeit der freiwilligen Stilllegung.

Im gesamten Bundesgebiet gilt als Referenzertrag für sämtliche Kulturgruppen (Landwirtschaftliche Kulturpflanzen, Eiweißpflanzen und Stilllegung) 5,27 t/ha.

Beispiel A:

Kulturgruppe	Fläche in ha	Regionalertrag in t/ha	errechneter Ertrag in t
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen ¹⁾	14	5,27	73,78
Eiweißpflanzen	3,0	5,27	15,81
Stilllegung	2,0	5,27	10,54
Summe	19,0		100,13

1) Getreide inkl. Mais, Ölsaaten, Öllein, Flachs und Hanf

Bei diesem Betrieb wird der Referenzertrag von 92 t überschritten. Somit müssen mindestens 10 % der KPF-Flächen stillgelegt werden (in diesem Fall sind das 1,90 ha), um die Flächenzahlung in voller Höhe gewähren zu können. Würde dieser Betrieb anstatt der 2 ha

Stilllegung z. B. Getreide beantragen, müsste der Antrag auf 92 t gekürzt werden, d. h. die einzelnen Kulturgruppen werden anteilmäßig so weit gekürzt, bis der "errechnete Ertrag" maximal 92 t beträgt.

Beispiel B:

Kulturgruppe	Fläche in ha	Regionalertrag in t/ha	errechneter Ertrag in t
Landwirtschaftliche Kulturpflanzen ¹⁾	9,3	5,27	49,011
Eiweißpflanzen	2,0	5,27	10,54
Stilllegung	0,6	5,27	3,162
Summe	11,9		62,713

1) Getreide inkl. Mais, Ölsaaten, Öllein, F achs und Hanf

Dieser Betrieb hat den Referenzertrag von 92 t unterschritten und ist somit von der verpflichtenden Stilllegung ausgenommen. Die freiwillige Stilllegung von Flächen ist jedoch möglich, wofür auch Flächenzahlungen gewährt werden.

1.2.1 Mischkulturen von förderfähigen Kulturpflanzen:

Für diese (z. B. Getreide/Eiweißpflanzen oder Eiweißpflanzen/Ölsaaten) wird als Flächenzahlung jeweils nur der geringste Beihilfebetrug gewährt. Die Flächenzahlung für Kulturpflanzen wird unter Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen auch jenen Landwirten gewährt, die die Kulturpflanzen verfüttern, verarbeiten oder damit Saatgut erzeugen.

1.2.2 Nicht kulturpflanzen-beihilfefähige Flächen:

Für Kulturpflanzenflächen, die im Rahmen des Antrages auf Tierprämien als Hauptfutterflächen angegeben werden, können keine Flächenzahlungen beantragt werden. Ebenso können Flächen, die zum 31.12.1991 als Dauergrünland, Dauerkulturen oder Wald genutzt wurden oder nicht landwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht in die KPF-beihilfefähige (daher auch nicht in die stillzulegende) Fläche einbezogen werden.

1.2.3 Mindestschlagfläche:

Jede zusammenhängende Anbaufläche (= Schlag) muss mindestens 0,10 ha (bei Stilllegung 0,30 ha) betragen oder ein Feldstück darstellen, das von unveränderlichen Grenzen (z. B. Mauern, Hecken,...) umgeben ist.

1.2.4 Ordnungsgemäße Bewirtschaftung:

Die beantragten Flächen müssen bis spätestens 31.05.2002 (Ausnahme: Hanf und Süßmais bis 15.06.2002) nach den ortsüblichen Normen vollständig und ganzflächig eingesät sein. Die Pflege der Kulturen muss nach ortsüblich anerkannten Normen (Pflanzenanzahl, Pflanzenschutz, Düngung) mindestens bis zum Blütenbeginn, bei Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Lein und Hartweizen jedenfalls aber bis zum 30.06.2002 durchgeführt werden, es sei denn, die Ernte der vollreifen Kulturen erfolgt vor diesem Zeitpunkt. Bei Eiweißpflanzen dürfen die Flächen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife abgeerntet werden. Hanfflächen müssen mindestens bis 10 Tage nach Ende der Blüte ortsüblich gepflegt werden.

1.2.5 Saatgutkriterien beim Anbau von Raps oder Rübsen:

Die Flächenzahlung ist auf Doppel-Null- und Doppel-Null-Verbund-Sorten beschränkt. Des Weiteren müssen bei der Erzeugung von Raps- und Rübsensamen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- ▶ Anbau von zertifiziertem Saatgut.
- ▶ Nachbasaatgut, das aus der Ernte des im selben landwirtschaftlichen Betrieb angebauten zertifizierten Saatgutes hervorgegangen ist (Untersuchungsergebnis ist notwendig).
- ▶ Anbau von erucasäurehaltigem Raps- und Rübsensamen (mind. 40 % des Gesamtfettsäuregehalts). Vor der Aussaat ist mit einem zugelassenen Erstkäufer ein Anbauvertrag abzuschließen.
- ▶ Anbau von Saatgut für solche Ölsaaten, die

als Zucht-, Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut verwendet bzw. für Forschungs- oder Versuchszwecke eingesetzt werden sollen.

- ▶ Anbau von zertifiziertem Saatgut der Sorten "Bienvenu" und "Jet Neuf". Vor der Aussaat ist mit einem zugelassenen Erstkäufer ein Anbauvertrag abzuschließen.
- ▶ Futterarpsorten sind nicht beihilfefähig.

1.2.6 Sortennachweis beim Anbau von Öllein und Ölsonnenblume

Unter "Öllein" und "Ölsonnenblume" werden nur bestimmte Sorten (kein Faserlein und keine Konfektionssonnenblumen) gefördert und es muss ein Nachweis (Rechnung, Lieferschein, Bestätigung) über die verwendete Sorte bei einer Vorortkontrolle vorgelegt werden können.

1.2.7 Saatgutkriterien beim Anbau von Flachs und Hanf:

Beim Anbau von Hanf muss ausschließlich zertifiziertes Saatgut verwendet werden (Nachweis mittels Etiketten, die dem MFA beizulegen sind).

Bei Flachs erfolgt der Nachweis des verwendeten Saatgutes mittels Etiketten oder Rechnungsbeleg. Auf dem Rechnungsbeleg muss die Kontrollnummer angeführt sein. Prinzipiell besteht bei Flachs die Möglichkeit Nachbauseaatgut zu verwenden. In diesem Fall ist dem MFA eine Rechnung (inkl. Kontrollnummer) über das ursprünglich bezogene Originalsaatgut der betreffenden Sorte beizulegen. Weiters ist die Menge des verwendeten Nachbauseaatgutes auf der Kopie des Rechnungsbeleges bzw. auf den Etiketten anzugeben. Die Flächenzahlung ist auf bestimmte Sorten beschränkt.

1.2.8 Saatgutkriterien beim Anbau von Süßlupinen:

Es sind nur jene Lupinensorten förderfähig, die einen Bitterkornanteil von höchstens 5 % aufweisen. Im Falle der Beantragung der Flächenzahlung für Süßlupinen sind im Mehrfachantrag (Flächennutzung) die Sorten anzugeben. Über die verwendete Sorte ist ein Nachweis notwendig (z. B. Rechnung).

1.2.9 Mindestantragsfläche

Die Mindestantragsfläche für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Hanf, Flachs und Öllein beträgt insgesamt 0,3 ha. Bei Stilllegungen mit und ohne NAWAROS sind ebenfalls 0,3 ha Mindestantragsfläche erforderlich.

1.2.10 Mindeststilllegungsfläche / Mindeststilllegungsprozentsatz:

- ▶ Die Mindestschlaggröße beträgt grundsätzlich 0,3 ha. Eine kleinere Fläche kann nur dann stillgelegt werden, wenn es sich um ein Feldstück handelt, das dauerhaft eingegrenzt ist (z. B. durch Mauern, Hecken, Wasserläufe,..). Als unveränderliche Grenzen gelten auch Grundstücksgrenzen von Eigentumsflächen, sofern die angrenzenden Grundstücke weder im Eigentum des Antragstellers stehen, noch von ihm bewirtschaftet werden.
- ▶ Die Stilllegungsfläche muss mindestens 20 m breit sein (Ausnahme: traditionelles Gebiet).
- ▶ Flächen (Schläge) mit einer Mindestgröße von 0,1 ha und mindestens 10 m Breite können ab 2002 stillgelegt werden, wenn sie mit ihrer Längsseite unmittelbar an Gewässer angrenzen. Derartige Flächen werden mit der neuen Schlagnutzungsart SLG: Grünbrache (Stilllegung entlang von Gewässern) beantragt.
- ▶ Der Mindeststilllegungsprozentsatz für das Antragsjahr 2002 beträgt für Betriebe, die verpflichtend stilllegen müssen, 10 % der beantragten KPF-Fläche.
- ▶ Der maximale Stilllegungsprozentsatz beträgt 50 % der beantragten KPF-Fläche (d. h.: Es ist maximal eine Stillgelegfläche in der Höhe der beantragten KPF-ausgleichsfähigen Kulturen förderfähig. Beispiel: Bei einer beantragten Fläche von 10 ha Getreide und 10 ha Eiweißpflanzen ist maximal 20 ha Stilllegung förderfähig).

1.2.11 Stilllegungszeitraum:

Die Stilllegungsverpflichtung beginnt am 15.01. und endet am 31.08.2002.

Ab 15.07.2002 kann jedoch auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Winterkulturen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, vorbereitet bzw. vorgenommen werden, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraumes erforderlich ist.

1.2.12 Stilllegungsaufgaben:

- ▶ Stillgelegte Flächen sind zu begrünen (eine Frühjahrsbegrünung bis zum 15. Mai ist zulässig) oder es wird eine Selbstbegrünung ermöglicht - Schwarzbrache ist verboten.

- ▶ Verbot von Begrünung mit beihilfefähigen Kulturpflanzen (z. B. Getreide oder Körnerleguminosen) in Reinsaat oder Mischungen, die beihilfefähige Kulturpflanzen zu mehr als 50 % beinhalten.
- ▶ Verbot der Ausbringung von Düngemitteln, Abwasser, Klärschlamm, Klärschlamm- und Müllkompost.
- ▶ Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- ▶ Verbot von jeder landwirtschaftlichen Nutzung (z. B. Verfütterung) sowie Entfernung oder Konservierung (z. B. Pressen des Aufwuchses) des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses bis zum 31.08. des Antragsjahres. Eine Ausnahme stellt die Nutzung von Stilllegungsflächen durch Biobetriebe dar, die den gesamten Betrieb nach der VO 2092/91 bewirtschaften. Der Aufwuchs, der mit bestimmten Futterleguminosen bestellten Stilllegungsflächen, kann durch diese Betriebe zur Verfütterung genutzt werden. Die Beantragung erfolgt in der Flächennutzung durch Angabe der Schlagnutzungsart SL: Futterleguminosen.
- ▶ Verbot der Verwendung des Bewuchses einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung
- ▶ Verbot jeder Art der wirtschaftlichen Nutzung (z. B. Parkplatz, Zirkuszelt, Holzlagerplatz,...)
- ▶ Verbot jeder zur Vermarktung bestimmten pflanzlichen Erzeugung (z. B. Karfiol,...) auch nach Ablauf des Stilllegungszeitraumes bis zum 15.01.2003
- ▶ Pflege der Stilllegungsflächen (z. B. Aufwuchs schlegeln)

1.2.13

Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen (NAWAROS):

- ▶ Die Pflegeauflagen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gelten auch für NAWARO-Flächen (Pflanzenanzahl, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz).
- ▶ Beim Anbau von nachwachsenden Rohstoffen ist ein Anbau- und Liefervertrag mit einem Aufkäufer/Erstverarbeiter abzuschließen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Vertragskopien vom Aufkäufer bzw. Erstverarbeiter bei Herbstaussaaten bis 31.01.2002 bzw. bei Frühlingsaussaaten bis 15.05.2002 bei der AMA vorgelegt werden können.
- ▶ Erzeuger von SL: Energieholz (das sind schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von maximal 10 Jahren) und SL: Elefantengras müssen für diese Flächen keinen Anbau- und Liefervertrag abschließen. Für diese Kulturen ist dem Mehrfach-

antrag eine Verpflichtungserklärung beizulegen (Formular liegt bei Ihrer BBK auf). Unter schnellwüchsige Forstgehölze fallen Pappeln, Weiden, Schwarzerlen und Robinien.

- ▶ Wird der Aufwuchs direkt im landwirtschaftlichen Betrieb zu Biogas weiterverarbeitet bzw. in der betriebseigenen Verfeuerungsanlage verheizt, ist dem Mehrfachantrag diesbezüglich eine Erklärung beizulegen (siehe Merkblatt "Erzeugung von Biogas" bzw. Merkblatt "Verfeuerung von Getreide und Ölsaaten", das bei Ihrer BBK aufliegt).

1.2.14

EU-Hartweizenzuschlag

Für jene Flächen, für die der EU-Hartweizenzuschlag beantragt wird, ist ausschließlich zertifiziertes Saatgut zu verwenden, wobei eine Mindestsaatmenge von 150kg/ha vorgeschrieben ist. Der Nachweis darüber hat mittels Rechnungsbeleg zu erfolgen und ist dem MFA in Kopie beizulegen. Die Saatgutetiketten sind bei einer Vorort-Kontrolle vorzulegen und somit am Betrieb bereitzuhalten.

2.

Beihilfe für Körnerhülsenfrüchte

Die Beihilfe für Körnerhülsenfrüchte kann für Wicken (*Vicia Sativa L.* (Saat-, Acker- bzw. Futterwicke) und *Vicia ervilia Wild.* (Erve bzw. Linsenwicke)), Linsen und Kichererbsen beantragt werden, wobei eine Mindestantragsfläche von 0,10 ha einzuhalten ist. Die Erlangung der Prämie bei Wicken ist an den Anbau bestimmter Sorten gebunden. Die Sorte ist in die Spalte der FN einzutragen und der Nachweis über das verwendete Saatgut (Etiketten, Rechnungsbeleg) ist am Betrieb zur Verfügung zu halten.

Die Prämie für Körnerhülsenfrüchte wird erst nach der Ernte 2002 verlautbart.

Weitere Förderungsvoraussetzungen sind:

- ▶ Ganzflächige Einsaat
- ▶ Ortsübliche Pflege (Bestandesdichte, Düngung, Pflanzenschutz)
- ▶ Ernte der Kultur

3

Forstförderung nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99

3.1

Allgemeines

Diese Förderungsmaßnahme zielt darauf ab, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen mit standortgemäßen Baumarten aufzuforsten. Die Fördersätze werden von der Landesförderungskonferenz festgelegt, Auskünfte darüber

erhalten Sie bei Ihrer Forstberatungsstelle. Die Aufforstungsförderung ist seit 1999 als Erfolgsförderung konzipiert, wobei im Jahr der Aufforstung die Hälfte der Aufforstungsprämie gewährt wird, die zweite Hälfte sowie die bis dahin angefallenen Pflegeprämien werden ausbezahlt, wenn die Kultur als "gesichert" gilt (frühestens nach der dritten Wachstumsperiode). Für genauere Hinweise bezüglich der Voraussetzungen und Förderungsabwicklung wird ein Merkblatt aufgelegt, welches bei Ihrer Bezirksbauernkammer erhältlich ist.

Sämtliche der unten angeführten Einzelmaßnahmen werden durch Ankreuzen des Feldes "Forstförderung" auf der 2. Seite des Mantelantrages beantragt, eine Unterscheidung nach Neuaufforstung und Pflege (so wie in den Vorjahren) ist hier nicht vorgesehen. Die Details des Förderantrages werden in der Flächennutzung (Schlagnutzungsart, Maßnahmencode) eingetragen.

3.2 Neuaufforstung (LW, MW, NW)

Die Antragstellung bezieht sich auf Neuaufforstungen, die von 01.07.2001 bis 30.06.2002 durchgeführt wurden/werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein: landwirtschaftliche Nutzung der Aufforstungsfläche per Stichtag 01.01.2000, Mindestteilnahmefläche 0,30 ha, Schlagmindestgröße 0,10 ha, Projektbeschreibung. Das diesbezügliche Formular, in welchem Details der Aufforstung (in Zusammenarbeit mit dem Forstberater) festgelegt werden, ist bei Ihrer Bezirksbauernkammer erhältlich.

3.3 Neuaufforstungspflege (LWKS, MWKS, NWKS)

In den der Aufforstung folgenden fünf Jahren können Prämien für die Pflege dieser Forstflächen beantragt werden. Dabei wird für Aufforstungen, welche im Jahr 1999 oder später erfolgten (Erfolgsförderung - siehe unten) die Pflegeprämie erstmals nach "Sicherung der Kultur" und in der Folge jährlich ausbezahlt. Für Aufforstungen, die 1996 oder früher genehmigt wurden, besteht ab dem Maßnahmenjahr 2002 kein Anspruch auf Neuaufforstungspflege! Entsprechende Flächen sind zu streichen.

3.4 Erfolgsförderung/ Sicherung der Kultur (KG)

Die zweite Teilprämie der Aufforstung kann frühestens nach der dritten Wachstumsperiode der Aufforstung gewährt werden, sofern die Kultur als "gesichert" zu bezeichnen ist - d. h. für Aufforstungen des Jahres 2002 kann diese Aus-

zahlung frühestens 2005 erfolgen. Für die Pflege entsteht ein Anspruch auf Förderung, der zusammen mit der zweiten Hälfte der Aufforstungsförderung erst nach Sicherung der Kultur ausbezahlt wird. Für die im Jahr 1999 beantragten Neuaufforstungen besteht heuer die Möglichkeit, die Sicherung der Kultur bekanntzugeben und damit die Auszahlungen der zweiten Hälfte der Aufforstungsförderung und der bisher angelaufenen Pflegeprämien zu beantragen (Eintragen des Maßnahmencodes KG). All jene Förderungswerber, deren Aufforstungen im Maßnahmenjahr 1999 durchgeführt wurden, erhalten mit der Zusendung der Mehrfachantragsformulare ein gesondertes Informationsblatt.

3.5 Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste (APL, APN)

Zum Ausgleich von aufforstungsbedingten Einkommensverlusten werden auf kulturpflanzenflächenzahlungsfähigen Ackerflächen in Regionen mit minimaler bis geringer Waldausstattung jährliche Hektarprämien gewährt. Den Förderungswerbern der betroffenen Regionen werden die entsprechenden Antragsunterlagen direkt von der AMA zugesandt.

4 ÖPUL 2000

4.1 Vordruck des Mehrfachantrages:

Allen Antragstellern, die im Herbst 2000 und/oder im Herbst 2001 einen Herbstantrag abgegeben haben, wird im Mehrfachantrag das Programm ÖPUL 2000 mit allen gültigen Maßnahmen vorgedruckt. Erstmals im ÖPUL 2000 wird heuer auch der Beginn der Verpflichtung jeder einzelnen Maßnahme vorgedruckt (V01 bzw. V02 für Verpflichtungsbeginn der Maßnahme ab 2001 bzw. 2002).

Bei den Maßnahmen "Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen", "Pflege ökologisch wertvoller Flächen", "Neuanlegung von Landschaftselementen" und "Mitwirkung bei der Erstellung eines Naturschutzplanes" ist statt V01 oder V02 "VPB" (Verpflichtungsbeginn Projektbestätigung) angedruckt. In diesem Fall kann der Verpflichtungsbeginn bzw. die Verpflichtungsdauer aus der von der Landesregierung zugesandten Projektbestätigung entnommen werden (Achtung: möglicherweise haben die beantragten Flächen unterschiedliche Verpflichtungszeiten).

Maßnahmen- erläuterungsblatt:

Detaillierte Informationen zu den einzelnen ÖPUL 2000-Maßnahmen sind in dem vorliegenden Merkblatt nicht angeführt. Diese entnehmen Sie bitte den Maßnahmenerläuterungsblättern, die Ihnen voriges Jahr oder heuer mit dem Mehrfachantrag zugesandt wurden. Erläuterungen zu allen Maßnahmen finden Sie auch unter www.ama.at.

Heuer erhalten nur jene Betriebe ein Maßnahmenerläuterungsblatt, die im Herbstantrag 2001 eine oder mehrere Maßnahmen neu beantragt haben. Bitte lesen Sie sich die beigelegten Blätter ausführlich durch und achten Sie auf die Einhaltung der Maßnahmen. Vor allem im Bereich der Aufzeichnungen mussten in den vergangenen Jahren auf Grund nicht ordnungsgemäß geführter Unterlagen immer wieder Beanstandungen ausgesprochen werden.

Allgemeines zur Beantragung:

Eine Maßnahme im ÖPUL 2000 kann nur dann im MFA gültig beantragt werden, wenn für diese Maßnahme rechtzeitig ein Herbstantrag (2000 oder 2001) abgegeben wurde. Die im Herbstantrag angekreuzten Maßnahmen wurden im MFA 2002 - Mantelantrag Seite 2 vorgedruckt. Bei diesen Maßnahmen ist für die Auszahlungsgewährung kein zusätzliches Ankreuzen erforderlich. Achten Sie jedoch darauf, dass bei bestimmten Maßnahmen die betroffenen Schläge in der Flächennutzungsliste zu codieren sind.

Da nach Druckbeginn vorgenommene Korrekturen des Herbstantrages (Streichung einer Maßnahme) im Vordruck nicht mehr berücksichtigt werden konnten, sind diese im MFA erneut vorzunehmen. Im Herbstantrag beantragte aber irrtümlich nicht vorgedruckte Maßnahmen sind handschriftlich zu ergänzen.

Vergleichen Sie daher jedenfalls die beantragten Maßnahmen im Herbstantrag mit Ihrem Vordruck im MFA!

Maßnahmen, bei denen eine jährliche Beantragung erforderlich ist (Zusatzoption Untersaat mit Gräsern bei Reduktion Mais und Zusatzoption Nützlingseinsatz bei Integrierter Produktion im geschützten Anbau), müssen im Mehrfachantrag beantragt werden.

Streichung von Maßnahmen:

Sie haben die Möglichkeit, im Mehrfachantrag vorgedruckte Maßnahmen zu streichen, die Sie nicht durchführen möchten.

Achtung: Die Streichung einer Maßnahme mit einer laufenden Verpflichtung gilt als Ausstieg aus dieser Maßnahme und kann nicht rückgängig gemacht werden! Bereits erhaltene Prämien für diese Maßnahme werden zurückgefordert, ein neuer Einstieg ist nur bei neuerlicher Beantragung frühestens im Herbstantrag 2002 möglich!

Optionsregelung:

Beachten Sie bitte, dass es zwischen ÖPUL 95 bzw. ÖPUL 98 und ÖPUL 2000 keine Optionsregelung gibt. D. h. bei Streichung aller Maßnahmen des ÖPUL 2000 kann nicht an einem der Vorprogramme teilgenommen werden. Auf Grund der Nichteinhaltung der fünfjährigen Verpflichtung müssen die erhaltenen Prämien der Vorprogramme grundsätzlich zurückerstattet werden.

Codierung:

Bei manchen flächenbezogenen Maßnahmen ist es unbedingt erforderlich, auf einzelnen Schlägen Abkürzungen (Codierungen) vorzunehmen, um die Teilnahme zu bestätigen und eine Auszahlung erhalten zu können:

Biologische Wirtschaftsweise - Teilbetrieb: Code **BIO**

Einzelflächen sind im ÖPUL 2000 mit "BIO" (im ÖPUL 95 und 98 mit "B") zu codieren. Dieser Code ist nur zu vergeben, wenn nicht die gesamte Fläche biologisch bewirtschaftet wird und im Mantelantrag Seite 2 "Nur ein Teilbetrieb wird biologisch bewirtschaftet" angedruckt ist.

Reduktion ertragssteigernder Betriebsmittel auf Ackerflächen:

► Mais - Untersaat mit Gräsern: Code **UM**

Für diese Maßnahmen besteht keine fünfjährige Verpflichtung, sondern sie kann jährlich frei gewählt werden. Dazu ist es erforderlich, im Mantelantrag Seite 2 ein Kreuz zu setzen. Die Zusatzmaßnahme kann nur beantragt werden, wenn im Herbstantrag bei Reduktion Mais ein Kreuz gesetzt wurde.

► Vermehrung von Futtergräsern und kleinen Leguminosen: Code **VFL**

Es müssen alle förderbaren Flächen in die Maßnahme eingebracht und mit dem Code VFL versehen werden.

Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen: Code **SLK**

Bei dieser Maßnahme ist es auch unbedingt notwendig, neben der angebauten Kultur auch die exakte Sorte, sowie den Code SLK in die dafür vorgesehenen Spalten der Flächennutzungsliste einzutragen.

Erhaltung von Streuobstbeständen: Code **ES**

Kleinräumige erhaltenswerte Strukturen: Code **WS**

Die Projektbestätigung muss schlagbezogen sein und genau mit den Angaben in der Flächennutzungsliste übereinstimmen. Andernfalls kann keine Auszahlung für die betroffene Fläche erfolgen.

Kleinschlägigkeit: Code **KS**

Diese Maßnahme ist feldstücksbezogen, war 2001 in der Maßnahme WS inkludiert und ist seit dem Herbstantrag 2001 eine eigene Maßnahme. Die Projektbestätigung gilt grundsätzlich für das gesamte Feldstück. Bei der Bildung von Schlägen ist jeder einzelne Schlag des Feldstücks mit "KS" zu codieren, die Summe der Schläge muss der Gesamtfläche des Feldstücks und somit der Fläche laut Projektbestätigung genau entsprechen. Von der Naturschutzabteilung Ihrer Landesregierung wurde Ihnen diesbezüglich eine neue, ab 2002 gültige Projektbestätigung zugesandt.

Die Prämienhöhe richtet sich nach der Feldstücksgröße, wobei für Feldstücke kleiner 0,50 ha der Prämiensatz von 109,0092 EUR/ha (1.500,- ATS/ha) gewährt wird und Feldstücke größer gleich 0,50 ha und kleiner gleich 1 ha eine Prämie von 36,3364 EUR/ha (500,- ATS/ha) bekommen. Feldstücke, die größer als 1 ha sind, können dann eine Prämie erhalten, wenn sie über eine Projektbestätigung verfügen und kein Schlag größer als 1 ha ist.

Durch die Aufsplittung der beiden Maßnahmen sind "WS" und "KS" miteinander kombinierbar. Es ist jedoch darauf zu achten, dass es durch die Auftrennung dieser Maßnahmen zu fehlerhaften Vordrucken kommen kann. Der Vordruck muss daher besonders gewissenhaft auf Richtigkeit überprüft werden und es ist gegebenenfalls eine Korrektur auf den tatsächlich gültigen ÖPUL-Code vorzunehmen (z. B. Code WS vorgedruckt aber Code KS soll laut Projektbestätigung beantragt werden: "WS" ist durchzustreichen und "KS" leserlich zu ergänzen).

Pflege ökologisch wertvoller Flächen: Code **WF5** oder **WF10**

Die Zahl gibt die grundsätzliche Laufzeit der Projektfläche an. Diese entnehmen Sie bitte der Ihnen zugestellten aktuellen Projektbestätigung. Mit dem Einstieg in das ÖPUL 2000 beginnt bei allen Projekten eine neue Verpflichtung, sofern die Projektbestätigung seitens der Naturschutzabteilung der Landesregierung für 5 oder 10 Jahre ausgestellt und zeitgerecht vor Beginn der Verpflichtung zugesandt wurde.

Neuanlegung von Landschaftselementen: Code **K5, K10, K20**

Die Zahl gibt die grundsätzliche Laufzeit der Projektfläche an. Diese entnehmen Sie bitte der Ihnen neu zugestellten Projektbestätigung. Mit dem Einstieg in das ÖPUL 2000 beginnt bei allen Projekten eine neue Verpflichtung, sofern die Projektbestätigung seitens der Naturschutzabteilung der Landesregierung für 5, 10 oder 20 Jahre ausgestellt und zeitgerecht vor Beginn der Verpflichtung zugesandt wurde.

Grundsätzlich gilt für alle projektbezogenen Maßnahmen:

Um eine richtige und problemlose Auszahlung zu gewährleisten, muss die Projektbestätigung mit den Angaben des Mehrfachantrages genau übereinstimmen!

Die häufigsten Fehler waren bisher:

- ▶ unterschiedliche Feldstücksnummern bzw. Schlaggrößen zwischen der in der Flächennutzungsliste beantragten und der in der Projektbestätigung bestätigten Fläche (z. B. 1,07 ha beantragt und 1,10 ha bestätigt)
- ▶ falsche ÖPUL-Codes (z. B. laut MFA "WF" und laut Projektbestätigung "WF5")

Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen: Code **OH1, OH2, OH3, OH4**

Hangneigung	> 25 bis ≤ 35%	OH1
	> 35 bis ≤ 50%	OH2
	> 50%	OH3
Bergmähder im Jahr der Mahd		OH4

Die Angabe der Hangneigungsstufen hat nach dem Berghöfekataster zu erfolgen, wobei die Angabe der Steilstufen im Mehrfachantrag nie höher sein darf als im Berghöfekataster. Bei Flächen, die nicht im BHK-Gebiet liegen (keine Hangneigungsstufenaufteilung nach BHK vorhanden) ist die Stufenangabe gemäß Hangneigungsmessung vorzunehmen. Vergleichen Sie daher die Steiflächenangaben in der Flächennutzungsliste mit der Aufteilung am BHK-Blatt. Siehe auch Punkt 8 "Der Berghöfekataster im MFA-Flächen 2002".

Erosionsschutz im Obstbau:

Code **EO1, EO2**

Hangneigung	< 22%	EO1
	≥ 22 %	EO2

Erosionsschutz im Weinbau:

Code **EW1, EW2, EW3, EW4**

Hangneigung	< 25%	EW1
	≥ 25 bis < 40%	EW2
	≥ 40 bis < 50%	EW3
	≥ 50 %	EW4

Bei Terrassenkulturen ist ebenfalls die tatsächliche Hangneigung anzugeben, bei der Auszahlung erfolgt die Prämienzahlung für die nächst höhere Stufe.

Integrierte Produktion im geschützten

Anbau: Code **GA**

Glashäuser oder Folientunnel, in denen Integrierte Produktion durchgeführt wird, sind in der Flächennutzungsliste mit "GA" zu kennzeichnen.

Projekte für den vorbeugenden

Gewässerschutz:

- ▶ **Bodenproben und Analysen: Code BP**
- ▶ **Rückführung von Acker in Grünland: Code RAG**
- ▶ **Rotflächen: Code RF**

Nicht prämiensfähige ÖPUL 2000-Fläche: Code **OP**

Dieser Code wurde für 2001 erstmals entworfen, um bereits im Vorhinein Flächen kennzeichnen zu können, die zwar bei allen Förderungsgrenzen (z. B. Viehbesatz, 75 %-Grenze,...) berücksichtigt werden, aber für alle gesamtbetrieblichen und einzelflächenbezogenen Maßnahmen keine Prämienauszahlung bekommen (OP = ohne Prämie). Kulturbezogene Maßnahmen werden auf derart gekennzeichneten Flächen gewährt, da sie keinen direkten Zusammenhang zwischen Verpflichtung und Fläche aufweisen (z. B. Reduktion Getreide). Auf mit dem Code OP gekennzeichneten Flächen sind jedenfalls alle Förderungsvoraussetzungen einzuhalten! Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, dass bei bereits bekannter Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung in folgenden Jahren (Bauplatz, Aufforstung, etc.) oder bei Flächenabgabe an einen Betrieb, der die Verpflichtung nicht weiterführt (z. B. Biobetrieb verliert

Flächen an einen konventionell wirtschaftenden Betrieb), keine Prämien zurückbezahlt werden müssen. Dieser Code ist nur für ÖPUL 2000-Betriebe gültig.

4.4

Weitere wichtige Angaben:

Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz - Erweiterte Viehbesatzregelung:

Bei der Beantragung dieser Zusatzregelung kann mit einem Viehbesatz bis zu 2,5 GVE/ha teilgenommen werden. Es sind jedoch eine Reihe von zusätzlichen Auflagen einzuhalten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer.

Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz - Bodennahe Ausbringung von Wirtschaftsdüngern:

Hier ist die Angabe der m³ an Gülle, die mittels Schleppschlauch ausgebracht wurden, erforderlich. Die Angabe bezieht sich für Neuteilnehmer (2002) auf den Zeitraum von 01.01.2002 bis 15.05.2002. Für Betriebe, die die Maßnahme bereits im Herbstantrag 2000 erstmals beantragt haben, ist die Menge für den Zeitraum 16.05.2001 bis 15.05.2002 anzugeben.

4.5

Weitere wichtige Hinweise:

4.5.1

Die gute landwirtschaftliche Praxis - GLP:

Die GLP ist bei Teilnahme an ÖPUL 2000 jedenfalls einzuhalten und wird von der AMA mitkontrolliert. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie im Internet unter www.ama.at bzw. bei Ihrer zuständigen Bauernkammer.

4.5.2

Begrünung Variante D:

Feldstücke, auf denen im Herbstantrag auf Seite 4 die Variante D beantragt wird, müssen aktiv mit einer Begrünungsmischung eingesetzt werden. Bei Folgekulturen, die direkt aus der Begrünung hervorgehen können, wie z. B. SL: Grünbrache, Wechselwiese, Klee gras und sonstige Ackerfläche, kann keine Anrechnung als Variante D erfolgen.

4.5.3 Erosionsschutz im Ackerbau:

Bei Verringerungen der ursprünglich im Herbst beantragten Mulchsaatfläche z. B. auf Grund von Flächenabgängen, Bildung von Lagerplätzen etc. kann es zur Nichtauszahlung des Mulchsaatzuschlages für das betroffene Feldstück kommen. Achten Sie daher auf die genaue Übereinstimmung von Erosionsschutzfläche und Mehrfachantragsfläche, nötigenfalls sind Flächenkorrekturen im Begrünnungsantrag vorzunehmen.

4.5.4 Sonstige Spezialkulturfläche:

Sonstige Spezialkulturflächen sind Flächen, welche nicht als Spezialkultur genutzt werden, wie z. B. Lagerplätze für Treber und alte Baumstöcke usw. Diese sind - wie "sonstige Grünlandflächen" und "sonstige Ackerflächen" - nicht prämienfähig! Spezialkulturen, die nicht in der Auswahlliste zu finden sind, sind entweder als "Strauchbeeren" (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren) oder als "Nicht-IP-fähiges Obst" (z. B. Walnüsse) zu beantragen.

4.5.5 Durchschnittstierliste:

Die Stichtagstierliste ist mit Stichtag 01.04. des Antragsjahres verpflichtend auszufüllen. Zusätzlich kann/muss bei stark schwankenden Tierbeständen eine Durchschnittstierliste ausgefüllt werden. Sind am Betrieb mehrere Tierkategorien vorhanden, wird aber lediglich eine Tierart (z. B. nur Legehennen) ausgefüllt und die anderen Tierkategorien in der Durchschnittstierliste nicht berücksichtigt, so kann es zu ungerechtfertigten Sanktionen kommen.

Es ist daher bei Ausfüllen der Durchschnittstierliste der Durchschnitt für alle Tierarten anzugeben!

4.5.6 Höhere Gewalt:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Verpflichtungszeitraum vorzeitig zu beenden, ohne einer Rückzahlungsverpflichtung zu unterliegen (sanktionsloser Ausstieg). Solche Umstände sind z. B. Tod oder schwere Krankheit des Betriebsführers, Brand, Naturkatastrophen oder ähnliches. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist **innerhalb von 10 Arbeitstagen** eine Meldung an die AMA zu tätigen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirksbauernkammer.

5 ÖPUL 95 und ÖPUL 98 im Jahr 2002

Im ÖPUL 95 und 98 können nur mehr jene Maßnahmen beantragt werden, deren Verpflichtungsdauer noch nicht beendet ist. Im Mehrfachantrag 2002 wurden daher nur mehr jene Maßnahmen vorgedruckt, bei denen eine laufende Verpflichtung zur Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen besteht. Eventuell fehlende Maßnahmen bzw. durch Zupachtung oder Zukauf hinzukommende einzelflächenbezogene Maßnahmen sind unbedingt zu ergänzen. Für Maßnahmen, welche nicht fristgerecht beantragt wurden, kann für das betreffende Antragsjahr keine Prämie gewährt werden! Sollten Sie Maßnahmen zur Gänze an andere Betriebe abgegeben haben, so sind diese Maßnahmen zu streichen. Die einzelnen Förderungsvoraussetzungen im Detail können Sie dem Merkblatt Mehrfachantrag Flächen 2000 entnehmen.

6 Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete (AZ)

6.1 Förderungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderungsprogramm für Benachteiligte Gebiete sind:

- ▶ Ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) im Benachteiligten Gebiet (= EU-Berggebiet, EU-Sonstiges Benachteiligtes Gebiet und EU-Kleines Gebiet).
- ▶ Der Förderungswerber verpflichtet sich, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab dem Beginn des Kalenderjahres, für das er die erste Auszahlung erhalten hat, noch mindestens fünf Jahre auszuüben (Ausnahmen z. B.: Bezug einer Altersrente, Höhere Gewalt). Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb innerhalb der fünfjährigen Verpflichtung hat der Förderungswerber vorzusorgen, dass der neue Bewirtschafter in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.
- ▶ Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (GLP); Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie unter www.ama.at bzw. bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer.
- ▶ Verfügbarkeit der mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Wirtschaftsgebäude.

4.5.3 Erosionsschutz im Ackerbau:

Bei Verringerungen der ursprünglich im Herbst beantragten Mulchsaatfläche z. B. auf Grund von Flächenabgängen, Bildung von Lagerplätzen etc. kann es zur Nichtauszahlung des Mulchsaatzuschlages für das betroffene Feldstück kommen. Achten Sie daher auf die genaue Übereinstimmung von Erosionsschutzfläche und Mehrfachantragsfläche, nötigenfalls sind Flächenkorrekturen im Begrünnungsantrag vorzunehmen.

4.5.4 Sonstige Spezialkulturfläche:

Sonstige Spezialkulturflächen sind Flächen, welche nicht als Spezialkultur genutzt werden, wie z. B. Lagerplätze für Treber und alte Baumstöcke usw. Diese sind - wie "sonstige Grünlandflächen" und "sonstige Ackerflächen" - nicht prämienfähig! Spezialkulturen, die nicht in der Auswahlliste zu finden sind, sind entweder als "Strauchbeeren" (z. B. Himbeeren, Heidelbeeren) oder als "Nicht-IP-fähiges Obst" (z. B. Walnüsse) zu beantragen.

4.5.5 Durchschnittstierliste:

Die Stichtagstierliste ist mit Stichtag 01.04. des Antragsjahres verpflichtend auszufüllen. Zusätzlich kann/muss bei stark schwankenden Tierbeständen eine Durchschnittstierliste ausgefüllt werden. Sind am Betrieb mehrere Tierkategorien vorhanden, wird aber lediglich eine Tierart (z. B. nur Legehennen) ausgefüllt und die anderen Tierkategorien in der Durchschnittstierliste nicht berücksichtigt, so kann es zu ungerechtfertigten Sanktionen kommen.

Es ist daher bei Ausfüllen der Durchschnittstierliste der Durchschnitt für alle Tierarten anzugeben!

4.5.6 Höhere Gewalt:

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Verpflichtungszeitraum vorzeitig zu beenden, ohne einer Rückzahlungsverpflichtung zu unterliegen (sanktionsloser Ausstieg). Solche Umstände sind z. B. Tod oder schwere Krankheit des Betriebsführers, Brand, Naturkatastrophen oder ähnliches. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist **innerhalb von 10 Arbeitstagen** eine Meldung an die AMA zu tätigen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Bezirksbauernkammer.

5 ÖPUL 95 und ÖPUL 98 im Jahr 2002

Im ÖPUL 95 und 98 können nur mehr jene Maßnahmen beantragt werden, deren Verpflichtungsdauer noch nicht beendet ist. Im Mehrfachantrag 2002 wurden daher nur mehr jene Maßnahmen vorgedruckt, bei denen eine laufende Verpflichtung zur Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen besteht. Eventuell fehlende Maßnahmen bzw. durch Zupachtung oder Zukauf hinzukommende einzelflächenbezogene Maßnahmen sind unbedingt zu ergänzen. Für Maßnahmen, welche nicht fristgerecht beantragt wurden, kann für das betreffende Antragsjahr keine Prämie gewährt werden! Sollten Sie Maßnahmen zur Gänze an andere Betriebe abgegeben haben, so sind diese Maßnahmen zu streichen. Die einzelnen Förderungsvoraussetzungen im Detail können Sie dem Merkblatt Mehrfachantrag Flächen 2000 entnehmen.

6 Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete (AZ)

6.1 Förderungsvoraussetzungen

Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Förderungsprogramm für Benachteiligte Gebiete sind:

- ▶ Ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) im Benachteiligten Gebiet (= EU-Berggebiet, EU-Sonstiges Benachteiligtes Gebiet und EU-Kleines Gebiet).
- ▶ Der Förderungswerber verpflichtet sich, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ab dem Beginn des Kalenderjahres, für das er die erste Auszahlung erhalten hat, noch mindestens fünf Jahre auszuüben (Ausnahmen z. B.: Bezug einer Altersrente, Höhere Gewalt). Bei Aufgabe der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb innerhalb der fünfjährigen Verpflichtung hat der Förderungswerber vorzusorgen, dass der neue Bewirtschafter in die Bewirtschaftungsverpflichtung eintritt und die Kontrolle gesichert ist.
- ▶ Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (GLP); Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie unter www.ama.at bzw. bei Ihrer zuständigen Bezirksbauernkammer.
- ▶ Verfügbarkeit der mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche verbundenen und unerlässlichen Wirtschaftsgebäude.

Die Höhe der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete wird von folgenden Faktoren bestimmt:

- ▶ dem Ausmaß der ausgleichszulagefähigen Fläche (= GF) - hierbei wird zwischen Betrieben unter 6 ha GF und Betrieben über 6 ha GF unterschieden,
- ▶ der Art der ausgleichszulagefähigen Fläche - hierbei wird zwischen Futterfläche und Sonstiger Ausgleichszulagefähiger Fläche unterschieden,
- ▶ der Art des Betriebes (Betriebstyp) - hierbei wird zwischen RGVE-haltenden und RGVE-losen Betrieben unterschieden (RGVE = raufutterverzehrende Großvieheinheiten), wobei ein RGVE-haltender Betrieb höhere Flächenbeträge 1 und 2 (siehe Kapitel 6.6.) je ha Futterfläche erhält als ein RGVE-loser Betrieb,
- ▶ der Anzahl der Berghöfekataster-Punkte (BHKP), die das Ausmaß der auf den einzelnen Betrieb einwirkenden Erschwernisse zum Ausdruck bringen.

Als Futterflächen (FF) gelten jene landwirtschaftlichen Nutzflächen, deren Ertrag zur Viehfütterung bestimmt ist. Die Ermittlung dieser erfolgt aufgrund der Angaben in der Flächennutzungsliste. Als Futterfläche werden jene Flächen herangezogen, die mit dem Prämienstatus F oder FW beantragt werden, sowie Silomais mit dem Prämienstatus A. Die nachfolgenden Nutzungsarten werden trotz des Prämienstatus F nicht als Futterfläche angerechnet:

- ▶ Hartweizen (Durum)
- ▶ Sommerdinkel (Spelz)
- ▶ Winterdinkel (Spelz)
- ▶ Zuckermais
- ▶ Kanariensaat
- ▶ Sommerweichweizen (Emmer, Einkorn)
- ▶ Winterweichweizen (Emmer, Einkorn)
- ▶ alle oben angeführten Kulturen kombiniert mit Feldgemüse

Weiters ist zu berücksichtigen, dass auch Futterflächen außerhalb des Heimgutes auf Almen und Weiden gemäß Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste (AWL) berücksichtigt werden, wobei je gealpter/geweideter raufutterverzehrender Großvieheinheit (RGVE) maximal 1 ha anrechenbar ist. Die AWL muss vom Bewirtschafter der Alm/Gemeinschaftsweide abgegeben werden.

Ein und dasselbe Tier darf nur auf einer AWL beantragt werden. Für die Alpeng bzw. Beweidung ist eine durchgehende Bestoßung von mindestens 60 Tagen einzuhalten. Ein vorzeitiger Abtrieb muss der AMA über die zuständige BBK innerhalb von zehn Arbeitstagen mittels Belegen und Formblatt gemeldet werden.

Wird aufgrund mangelnder Futtergrundlage auf eine weitere Alm/Weide aufgetrieben, für die keine Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste abgegeben wird, so ist das "Zusatzblatt mitbestoßene Almen/Weiden 2002" auszufüllen und die anteilige Futterfläche je Auftreiber anzugeben.

Als Sonstige Ausgleichszulagefähige Flächen (SF) gelten landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ausnahme von: Flächen, deren Ertrag für die Viehfütterung bestimmt ist (Futterflächen gemäß obenstehender Definition), Stilllegungsflächen, Anbauflächen für Weizen sowie sonstige Acker- und sonstige Grünlandflächen in allen Benachteiligten Gebieten, Anbauflächen für Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen in Sonstigen Benachteiligten Gebieten und in Kleinen Gebieten. Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen oder Pfirsichen in Vollpflanzungen können in Summe nur bis max. 0,5 ha je Betrieb angerechnet werden.

Um die Art eines Betriebes (Betriebstyp) zu bestimmen, wird zwischen RGVE-haltenden und RGVE-losen Betrieben unterschieden.

RGVE-haltende Betriebe müssen abhängig davon, ob der Betrieb Tiere alpt oder nicht, folgende Voraussetzungen ganzjährig (vom 01.01.2002 bis 31.12.2002) einhalten:

Bei Alpfung:

- ▶ Ganzjährige Haltung von mindestens 0,2 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes) und
- ▶ Ganzjährige Haltung von mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb.

Ohne Alpfung:

- ▶ Ganzjährige Haltung von mindestens 0,5 RGVE/ha Gesamtfutterfläche (innerhalb und außerhalb des Benachteiligten Gebietes) und
- ▶ Ganzjährige Haltung mind. 1,5 RGVE auf dem Betrieb.

Als RGVE-los gilt ein Betrieb dann, wenn entweder die Mindest-RGVE-Grenze pro Hektar Gesamtfutterfläche, oder die Mindest-RGVE-Grenze pro Betrieb nicht ganzjährig erfüllt wird.

Tierkategorie	RGVE-Wert
Kälber und Jungrinder bis 1/2 Jahr	0,30
Schlachtkälber bis 1/2 Jahr	0,15
Rinder von 1/2 Jahr bis 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Fohlen von 1/2 Jahr bis 1 Jahr	0,60
Pferde ab 1 Jahr	1,00
Esel, Maultiere, Ponys ab 1/2 Jahr	0,50
Schafe ab 1 Jahr oder ein Mal gelammt	0,15
Ziegen ab 1 Jahr oder ein Mal gekitzt	0,15
Lamas ab 1 Jahr	0,15
Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15

Ergänzung zur Ganzjährigkeit der 1,5 RGVE pro Betrieb: RGVE-haltende Betriebe müssen unabhängig von der Fläche ganzjährig mindestens 1,5 RGVE am Betrieb halten. Diese Mindestgrenze darf höchstens für 20 Tage im Jahr unterschritten werden. Kann Ihr Betrieb gemäß der abgegebenen Tierliste als RGVE-haltender Betrieb eingestuft werden, lag aber Ihr Viehbestand im Zeitraum vom 01.01.2002 bis zum 01.04.2002 mehr als 20 Tage unter dem Mindestbestand von 1,5 RGVE, muss bei der Beantragung der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete zusätzlich das Kreuz "Keine

ständige Haltung von mindestens 1,5 RGVE am Betrieb" am Mantel angekreuzt werden. Sollte allerdings erst nach dem 01.04.2002 diese Mindestgrenze unterschritten werden, dann muss mittels einer Korrektur über die BBK das Kreuz nachgereicht werden. Hierbei ist es ratsam, die Ursache für die Unterschreitung zu erklären, da in bestimmten Fällen ein lediglich vorübergehender Minderbestand toleriert und der Betrieb dennoch als RGVE-haltender Betrieb eingestuft werden kann. Die Korrekturverpflichtung besteht bis 31.12.2002, d. h. auch noch nach erfolgter Auszahlung. Eine Unterschreitung nach dem 31.12.2002 ist dann erst bei der Beantragung des MFA 2003 anzugeben.

Berechnung der Flächenbeträge 1 und 2:

Grundsätzlich erhält jeder Betrieb einen Flächenbetrag 1 und einen Flächenbetrag 2. Der Flächenbetrag 1 wird in vollem Ausmaß jedoch nur dann gewährt, wenn die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes im Benachteiligten Gebiet liegt. Die Formeln für die Berechnung der Flächenbeträge 1 und 2 können aus nachfolgender Tabelle entnommen werden. Die angegebenen Werte sind Fixsätze gemäß Sonderrichtlinie. Die errechneten Berghöfekatasterpunkte (BHKP) werden/wurden jedem Betrieb, der im neuen Berghöfekataster erfasst ist, in einem eigenen Schreiben vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mitgeteilt.

Betriebstyp	erhält	Flächenbetrag 1 in €	Flächenbetrag 2 in €
RGVE-haltender Betrieb bis 6 ha GF	je ha FF	$\frac{181,68 + (8,72 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{6}$	$94,47 + (0,38 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
	je ha SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{6}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
RGVE-haltender Betrieb über 6 ha GF	je ha FF	$\frac{181,68 + (8,72 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{\text{GF}}$	$94,47 + (0,38 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
	je ha SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{\text{GF}}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
RGVE-loser Betrieb bis 6 ha GF	je ha FF oder SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{6}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$
RGVE-loser Betrieb über 6 ha GF	je ha FF oder SF	$\frac{45,42 + (2,18 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})}{\text{GF}}$	$72,67 + (0,29 \times \text{Anzahl BHK-Punkte})$

€ = Euro (1 Euro entspricht öS 13,7603)
 FF = AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten Gebiet
 SF = AZ-fähige Sonstige Fläche im Benachteiligten Gebiet
 GF = Gesamte ausgleichszulagefähige Fläche (= FF + SF)
 BHK-Punkte = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes

Von 60 bis 100 ha ausgleichszulagefähiger Fläche kommt es zu prozentuellen Abzügen (Modulation) beim Flächenbetrag 2 nach den in der unten angeführten Tabelle festgesetzten

Kriterien, wobei die Modulation (Kürzung) bei der Sonstigen Ausgleichszulagefähigen Fläche (SF) begonnen wird und, wenn notwendig, bei der Futterfläche (FF) fortgesetzt wird.

Vorgabe gemäß Richtlinie		BEISPIEL: Betrieb mit 120 ha AZ-fähiger Fläche		
Anrechenbare Fläche in Prozent als Grundlage für den Flächenbetrag 2 (FB2)		85 ha Futterfläche und 35 ha Sonstige AZ-fähige Fläche werden wie folgt aufgeteilt:	Anrechenbare Fläche in ha für FB2	
			je Modulationsstufe	in SUMME
100% (bis zu 60. ha)	▷	60 ha FF	60 ha FF	76 ha FF
80% (über 60. bis 70. ha)	▷	10 ha FF	8 ha FF	
60% (über 70. bis 80. ha)	▷	10 ha FF	6 ha FF	
40% (über 80. bis 90. ha)	▷	5 ha FF	2 ha FF	4 ha SF
	▷	5 ha SF	2 ha SF	
20% (über 90. bis 100. ha)	▷	10 ha SF	2 ha SF	
0% über 100 ha	▷	20 ha SF	0 ha SF	

Laut Beispiel werden 4 ha Sonstige Ausgleichszulagenfähige- und 76 ha Futterfläche nach Modulation zur Berechnung des Flächenbetrags 2 (siehe Formel) herangezogen.

Mögliche Kürzungen:

Unter Umständen kann es zu einer anteiligen Kürzung des Auszahlungsbetrages (Flächenbeträge 1 und 2) für jeden Betrieb kommen, da die für ganz Österreich zur Verfügung stehende Höchstförderungssumme der Ausgleichszulage für Benachteiligte Gebiete nicht überschritten werden darf.

Weiters darf der Durchschnittsbetrag pro Hektar ausgleichszulagefähiger Fläche im Bundesgebiet den Höchstbetrag von 200 € (öS 2.752,06) nicht überschreiten, andernfalls müssten ebenfalls anteilige Kürzungen vorgenommen werden.

Zuschlag zur AZ für milchkuhhaltende Betriebe mit lagespezifischen Nachteilen (Flächenbetrag 3):

Zur Sicherstellung der Verwertung der Milchproduktion von landwirtschaftlichen Betrieben mit Futterflächen und um die seit dem Beitritt Österreichs zur EU durch die Konzentrationsentwicklung der Milchverarbeitungsbetriebe (Entfall der gesetzlich geregelten Einzugsgebiete) nicht zum Nachteil der milchproduzierenden Betriebe in Benachteiligten Gebieten werden zu lassen, wird Betrieben mit einer A-Quote ein jährlicher Flächenbetrag 3 aus Mitteln der Länder (vorbehaltlich einer Genehmigung) gewährt. Der FB 3 ist mit 2.000 € (öS 27.520) je Betrieb begrenzt und errechnet sich nach folgender Formel:

Flächenbetrag 3 = LF x FF x FS

LF (Lagefaktor) bei Betrieben mit einer Entfernung des Betriebes zur Milchsammelstelle

bis 1 km: $LF = E \times (1 + BHKP / 100)$

über 1 km: $LF = E^{1/2} \times (1 + BHKP / 100)$

E = Entfernung des Betriebes zur Milchsammelstelle in km (auf 100 Meter genau, mit 1 Dezimalstelle)

BHKP = Berghöfekatasterpunkte des Betriebes

x = multipliziert mit

FF AZ-fähige Futterfläche im Benachteiligten Gebiet

FS max. Fördersatz je ha FF = 14,53 € (öS 200)

Nationale Beihilfe (Bergbauernzuschuss und Direktzahlung)

Die Nationale Beihilfe (NB) wird bis zum Jahr 2004 jenen Betrieben gewährt, bei welchen aus dem Jahr 1993 (= Vergleichszeitraum) ein Förderungsanspruch besteht (Wahrungsregelung) und die AZ nicht ausreicht, das Förderungs-niveau von 1993 zu realisieren oder die Förderungs-voraussetzungen für die AZ nicht erfüllt werden können (2 ha LN im Benachteiligten Gebiet).

Förderungs-voraussetzung für die Gewährung des Bergbauernzuschusses und der Direktzahlung (Nationale Beihilfe) ist eine ganzjährige Bewirtschaftung von mindestens 1 ha LN.

Die Höhe der nationalen Zahlungen errechnet sich aus der Differenz zwischen der AZ des Antragsjahres und dem errechneten Wahrungsbetrag. Der Wahrungsbetrag ergibt sich aus dem auf Basis der aktuellen Betriebsdaten errechneten Bergbauernzuschuss (BBZ) plus eventuell sonstiger gewährter Direktzahlungen (DZ) des Bundes und der Länder (z. B. Bewirtschaftungsprämien,...) aus 1993. Die Nationale Beihilfe wird auch dann gewährt, wenn die 1993 geförderten Flächen nicht im Benachteiligten Gebiet laut Gemeinschaftsverzeichnis liegen.

Anspruch auf den halben Grundbetrag für den BBZ besteht bei Bewirtschaftung von mindestens 2 ha LN und Haltung von weniger als 1 GVE. Der volle Grundbetrag kann nur Betrieben gewährt werden, die mindestens 2 ha LN bewirtschaften und mindestens 1 GVE ganzjährig halten. Bei weniger als 1 GVE muss die Gesamt-LN mindestens 2 ha betragen und davon müssen mindestens 0,3 ha Spezialkulturen (Weinbau zählt nicht mit) sein, damit Anspruch auf den vollen Grundbetrag besteht. Betriebe, die zwischen 1 und 1,99 ha LN aufweisen, müssen mindestens 2 GVE ganzjährig halten, um den vollen Grundbetrag zu erhalten.

Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung eines BBZ-Grundbetrages ist das Vorliegen einer Bemessungsgrundlage (das ist die Summe aus dem Einheitswert und eines allfälligen außerlandwirtschaftlichen Einkommens oder Umsatzes) von maximal 32.299,0051 € (öS 444.444,-). Der BBZ-Flächenbetrag wird für den 3. bis zum 12. Hektar ausbezahlt.

8 Der Berghöfekataster im Mehrfachantrag-Flächen 2002

Mit der Überführung des BHK vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in die Agrarmarkt Austria ergeben sich für die betroffenen Antragsteller einige grundlegende Änderungen.

Ab 2002 ist die Aktualisierung des BHK in den Mehrfachantrag Flächen eingebunden. Alle Bergbauern mit BHK-Punkten bekommen daher zusätzlich zum bisherigen MFA bereits vorgedruckte Unterlagen mit Bezug auf den Berghöfekataster (siehe Ausfüllanleitung).

8.1

Ziele der Einbindung

- ▶ Die bisherigen Erhebungsflächen (Grundlage für die BHK-Punkte) werden im Rahmen der Beantragung des Mehrfachantrages Flächen 2002 an die tatsächlich genutzten Flächen entsprechend dem Mehrfachantrag angeglichen. Durch diese Angleichung der Erhebungsflächen (EFL) des BHK an die tatsächlich genutzten Flächen des MFA wird eine gemeinsame Flächengrundlage geschaffen.
- ▶ Gleichzeitig mit Abgabe des MFA soll auch der BHK aktuell gehalten und auf den neuesten Stand gebracht werden.
- ▶ Änderungen in der Natur (Aufforstung, Bebauung...) werden von den Landwirten bekanntgegeben.
- ▶ Durch Vergleich der Steiflächen des BHK mit den beantragten Steiflächen ("Mahd von Steiflächen" bzw. "Offenhaltung der Kulturlandschaft in Hanglagen") können diese Angaben überprüft und notfalls korrigiert werden.
- ▶ Änderungen der flächenunabhängigen Daten (Entfernung Bus, Erreichbarkeit...) werden direkt auf dem BHK Blatt 2002 Seite 2 angegeben.

Diese Umstellung bedeutet vor allem im ersten Jahr einen erheblichen Aufwand.

Der große Vorteil liegt in Zukunft darin, dass die jährliche Aktualisierung und BHK-Punkteberechnung sowie die Berechnung der Ausgleichszahlung durch die selbe Stelle erfolgt. Dadurch wird sichergestellt, dass schon bei der ersten Auszahlung im Herbst aktuelle BHK Punkte zur Verfügung stehen und der BHK immer auf dem neuesten Stand gehalten werden kann.

8.2

Beschreibung der Formulare

BHK-Blatt 2002 Seite 1

Dies enthält die flächenabhängigen BHK-Daten und ist fixer Bestandteil des MFA-Flächen. Analog zum Flächenbogen sind alle innerhalb des BHK-Gebietes liegenden Grundstücke des MFA angeführt und nach Feldstücken geordnet. Zusätzlich zur tatsächlich genutzten Fläche (aus dem Flächenbogen) ist darauf auch die Hangneigungsauswertung des BHK angedruckt. Die Spalte "Summe Hangneigungsflächen" weist die gesamte ausgewertete Fläche (früher Erhebungsfläche EFL) aus. Diese ist direkt der tatsächlich genutzten Fläche gegenübergestellt. In der Summe Hangneigungsflächen sind Hutweiden und Streuwiesen nicht enthalten, da sie kein Bestandteil der BHK Auswertung sind und

müssen daher in der Spalte "Differenzfläche" ergänzt werden. Wenn die tatsächlich genutzte Fläche und die Summe Hangneigungsflächen nicht übereinstimmen, so ist dies durch einen Fehlercode gekennzeichnet:

- A Summe Hangneigungsflächen kleiner als Grundstücksanteil am Feldstück
- B Summe Hangneigungsflächen größer als Grundstücksanteil am Feldstück
- E automatischer Angleich der Summe Hangneigungsflächen je Grundstück

Es sind insbesondere jene Grundstücke zu korrigieren, bei denen die Summe Hangneigungsflächen kleiner bzw. größer ist als der Grundstücksanteil am Feldstück (Code A und Code B). Die Summe Hangneigungsflächen und die Differenzfläche (Hutweide und Streuwiese) müssen in Summe den Grundstücksanteil am Feldstück ergeben.

BHK-Blatt 2002 Seite 2:

Dieses Blatt enthält die flächenunabhängigen BHK-Daten und ist fixer Bestandteil des MFA-Flächen. Sollten sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben (z. B. die Entfernung der Hofstelle zur nächsten Bushaltestelle hat sich

geändert), so ist die Korrektur direkt am Formular anzuführen. Stichtag für die Aktualisierung ist der 1. April des Antragsjahres.

BHK-Hilfsblatt 2002:

Das BHK-Hilfsblatt enthält die Daten von sogenannten "-"- und "-"-Grundstücken (sprich Einstern-Grundstücke, Zweistern-Grundstücke).

- *- Grundstücke sind Grundstücke, deren Teilflächen in zwei oder mehreren Feldstücken des eigenen Betriebes liegen.
- ** - Grundstücke sind Grundstücke, deren Teilflächen von zwei oder mehreren Betrieben bewirtschaftet werden.

Jedes *-Grundstück wird am Hilfsblatt analog zum BHK Blatt Seite 1 mit seinen Hangneigungen angedruckt. Die **-Grundstücke werden an unterster Stelle ohne Aufteilung auf die Feldstücke angedruckt. Dieses Blatt (ohne Durchschläge) verbleibt beim Landwirt und dient als Hilfestellung für die Aufteilung dieser Grundstücke.

Eine Abbildung und detaillierte Beschreibung dieser Formulare finden Sie in der Ausfüllanleitung.

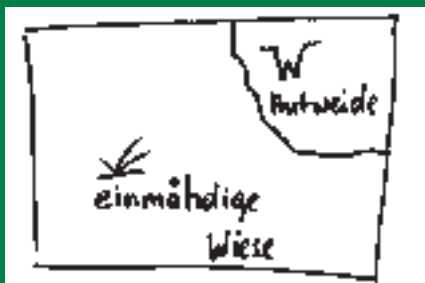
8.3

Anpassung der BHK-Fläche an die tatsächlich genutzte Fläche

Fall 1:

Die Summe der Hangneigungsflächen ist kleiner als die tatsächlich genutzte Fläche. Daher ist der Fehlercode "A" am BHK Blatt 1 angedruckt. Die tatsächlich genutzte Fläche ist korrekt.

Antragsteller / Bewirtschafter: Zuname, Vorname		Betriebsanschrift: PLZ, Ort, Straße (Alm- / Weidenname)		Betriebsnummer			Betriebsstättennummer																				
Feldstück-Nr.	Grundstück		Hangneigungsstufen												Summe Hangneigungsflächen			Differenzfläche (Hutweide, Streuwiese) 2)			Grundstücksanteil am Feldstück Tats. genutzte Fläche			Fehlercode (-)			
	KG-Nr.	GStk-Nr.	< 18 %			< 25 %			< 35 %			< 50 %			≥ 50 %			ha	a	m²	ha	a	m²		ha	a	m²
			ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²	ha	a	m²										
1	54321	28/1	1	00	00	2	00	00										3	00	00	1	00	00	4	00	00	A
		SUMME	1	00	00	2	00	00										3	00	00	1	00	00	4	00	00	



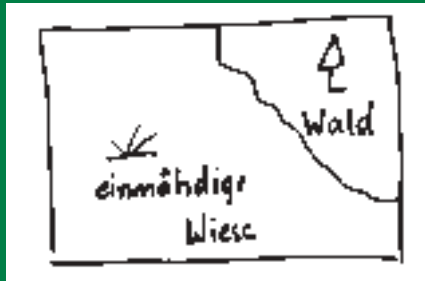
Überprüfen Sie, ob die Angabe der tatsächlich genutzten Fläche noch aktuell ist. In diesem Fall ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 4 ha ausgewiesen, die tatsächlich genutzte Fläche stimmt. Von den 4 ha Nutzfläche sind 3 ha einmähdige Wiese und 1 ha Hutweide. Da jedoch für Hutweiden keine Hangneigungsauswertung erfolgt, ist diese natürlich nicht in der Spalte Summe Hangneigungsflächen enthalten. Die Fläche von 1 ha Hutweide wird als Differenzfläche in das BHK Blatt 1 eingetragen. Die Summe Hangneigungsflächen plus dieses 1 ha ergibt somit die tatsächlich genutzten Flächen von 4 ha.

Fall 2:

Die Summe der Hangneigungsflächen ist kleiner als die tatsächlich genutzte Fläche. Daher ist der Fehlercode "A" am BHK Blatt 1 angedruckt.

Die tatsächlich genutzte Fläche wurde zu groß angegeben.

Feldstück-Nr.	Grundstück		Hangneigungsstufen															Summe Hangneigungsflächen	Differenzfläche (Hutweide, Streuwiese) ²⁾	Grundstücksanteil am Feldstück			Fehlercode ¹⁾								
	KG-Nr.	GStk-Nr.	< 18 %			< 25 %			< 35 %			< 50 %			≥ 50 %					Tats. genutzte Fläche											
			ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²				ha	a		m ²							
1	54321	28/1	1	00	00				2	00	00										3	00	00				3	00	00	A	
		SUMME	1	00	00				2	00	00											3	00	00				3	00	00	



Überprüfen Sie die Angabe der tatsächlich genutzten Fläche z. B. mittels Grundstückskataster. In diesem Fall ist lt. Grundstückskataster eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche von 3 ha, der Rest als Wald bzw. Baufläche befestigt ausgewiesen.
Die Summe Hangneigungsfläche im Ausmaß von 3 ha ist damit korrekt und der Grundstücksanteil muss auf 3 ha korrigiert werden.
Vorschlag: Nehmen Sie diese Korrektur zuerst am Flächenbogen, dann im BHK-Blatt Seite 1 und erst danach in der Flächennutzung vor!

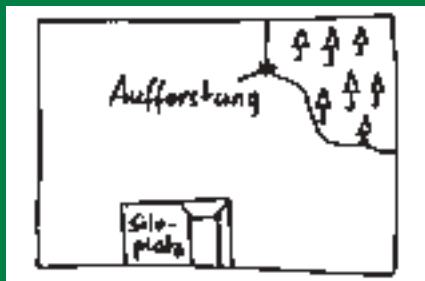
Merkblatt

Fall 3:

Die Summe Hangneigungsflächen ist größer als die tatsächlich genutzte Fläche. Daher ist der Fehlercode "B" am BHK Blatt 1 angedruckt.

Die tatsächlich genutzte Fläche ist korrekt.

Feldstück-Nr.	Grundstück		Hangneigungsstufen															Summe Hangneigungsflächen	Differenzfläche (Hutweide, Streuwiese) ²⁾	Grundstücksanteil am Feldstück			Fehlercode ¹⁾								
	KG-Nr.	GStk-Nr.	< 18 %			< 25 %			< 35 %			< 50 %			≥ 50 %					Tats. genutzte Fläche											
			ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²				ha	a		m ²							
1	54321	28/1	2	00	00				3	00	00										4	00	00				4	00	00	B	
		SUMME	2	00	00				3	00	00											4	00	00				4	00	00	



Überprüfen Sie die Angabe der tatsächlich genutzten Fläche z. B. mittels Grundstückskataster bzw. der eigenen Kenntnisse des Grundstückes.
In diesem Fall wurden 50 ar im Steilbereich aufgeforstet und in der Ebene wurden ein Parkplatz sowie ein Flachsilo im Ausmaß von 50 ar gebaut. Beide Flächen sind noch in der Summe Hangneigungsflächen enthalten. Vom Landwirt wurden diese Flächen richtigerweise bei der Angabe der tatsächlich genutzten Fläche nicht mehr angegeben. Eine Korrektur der Summe Hangneigungsflächen und eine Reduktion der Hangneigungsauswertung in der betreffenden Steilstufe ist vorzunehmen.

Fall 4:

Die Summe Hangneigungsfläche ist größer als die tatsächlich genutzte Fläche. Daher ist der Fehlercode "B" am BHK Blatt 1 angedruckt.

Die Summe der Hangneigungsflächen ist korrekt.

Feldstück-Nr.	Grundstück		Hangneigungsstufen															Summe Hangneigungsflächen	Differenzfläche (Hutweide, Streuwiese) ²⁾	Grundstücksanteil am Feldstück			Fehlercode ¹⁾									
	KG-Nr.	GStk-Nr.	< 18 %			< 25 %			< 35 %			< 50 %			≥ 50 %					Tats. genutzte Fläche												
			ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²				ha	a		m ²								
1	54321	28/1	2	00	00				3	00	00										5	00	00				5	4	00	00	B	
		SUMME	2	00	00				3	00	00											5	00	00				5	4	00	00	

Überprüfen Sie die Angabe der tatsächlich genutzten Fläche z. B. mittels Grundstückskataster bzw. der eigenen Kenntnisse des Grundstückes.
Die Überprüfung des Grundstückskataster-Auszugs ergibt, dass die gesamte Fläche landwirtschaftlich nutzbar ist. Daher darf die tatsächlich genutzte Fläche auf das vorhandene genutzte Flächenausmaß von 5 ha ausgeweitet werden.
Vorschlag: Nehmen Sie diese Korrektur zuerst am Flächenbogen, dann im BHK-Blatt Seite 1 und erst danach in der Flächennutzung vor!

Sonderfall: Kommassierungsgebiete Flurbereinigen etc.

In Kommassierungsgebieten, in denen die neu zugeteilten Grundstücke noch nicht im Grundstückskataster verbüchert sind, liegen keine Auswertungen der Hangneigung vor. Für solche Grundstücke muss durch den Landwirt händisch eine Selbsteinstufung/Selbsteinschätzung auf dem BHK Blatt 1 erfolgen.

Diese wird dann als Basis für die BHK-Punkteermittlung herangezogen und dient der AMA auch als Prüfgrundlage bei Vorort-Kontrollen.

Sonderfall *- und **-Grundstücke

Diese aufgeteilten Grundstücke verursachten bei der bisherigen BHK-Abwicklung die größten Schwierigkeiten.

Obwohl bei der Ersterhebung des BHK eine Aufteilung dieser Grundstücke erfolgte, konnte eine Berücksichtigung bei der BHK-Punkteermittlung vor allem aufgrund der bis dahin erfolgten Pachtwechsel und Flächenveränderungen nicht erfolgen.

Nun soll eine nochmalige Aufteilung am BHK Hilfsblatt erfolgen. Die sich ergebende Fläche wird dann in das BHK Blatt 1 übernommen und in Folge jährlich vorgedruckt. Falls in den folgenden Jahren eine Änderung eingetreten ist, kann diese dann direkt am BHK Blatt 1 ange-merkt werden.

*- Grundstück am BHK Hilfsblatt

Feldstück-Nr.	Grundstück		Hangneigungsstufen															Summe Hangneigungsflächen	Differenzfläche (Hutweide, Streuwiese) ²⁾			Grundstücksanteil am Feldstück (Tats. genutzte Fläche)			Fehlercode(1)			
	KG-Nr.	GStk-Nr.	< 18 %			< 25 %			< 35 %			< 50 %			≥ 50 %				ha	a	m ²	ha	a	m ²		ha	a	m ²
			ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²	ha	a	m ²											
1	54321	30/1	2	50	00				3	00	00							5	50	00				5	00	00		
		Harmonisierung	2	00	00				3	00	00							5	00	00								
6			1	50	00				0	50	00							2	00	00				2	00	00		
7			0	50	00				2	50	00							3	00	00				3	00	00		

Vorgangsweise:

Gstk 30/1 weist eine größere Summe Hangneigungsflächen (5,5 ha) auf als die Summe der beantragten tatsächlich genutzten Fläche "Grundstücksanteil" (5,0 ha).

In einem ersten Schritt werden die Hangneigungsstufen und die tatsächlich genutzten Fläche angeglichen - Harmonisierung siehe oben.

Diese Hangneigungen werden dann auf die Grundstücksanteile in diesem Fall bei Fstk Nr. 6 (2 ha) und Feldstück Nummer 7 (3 ha) aufgeteilt.

Die sich so ergebende Hangneigungsauflage für Gstk 30/1 in Feldstück 6 und Feldstück 7 wird dann in das BHK Blatt 1 eingetragen.

**-Grundstücke werden anteilig auf jene Betriebe aufgeteilt, die dieses Grundstück jeweils nur teilweise nutzen.

Das BHK Hilfsblatt dient Ihnen bei der Aufteilung von *- und **-Grundstücken als unterstützende Unterlage und wird nicht mit dem MFA Flächen abgegeben.

Vermessungsamt - kostenpflichtig), oder, indem die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Hangneigungen, eigenverantwortlich ermittelt und auf dem BHK Blatt 1 ergänzt werden, erfolgen.

Anmerkung: Wenn es sich um Hutweiden oder Streuwiesen handelt, ist die Fläche als Differenzfläche einzutragen.

Wichtige Hinweise:

Vergrößerung der Hangneigungsflächen aufgrund geänderter Nutzung:

Beispiel: Vormalig Aushubdeponie jetzt mehrmähdige Wiese, Rodung einer überwucherten Fläche, etc.

Für Flächen, für die keine entsprechenden Auswertungen vorliegen, da die bisherige Nutzung nicht den Kriterien der BHK Erhebungsfläche entsprach, kann eine Vergrößerung entweder durch eine neue Auswertung der Steilheiten (Neuverschneidung -> Beantragung beim zuständigen

Nicht ausgewertete, verbücherte Grundstücke (= keine unverbücherten Kommassierungsgrundstücke):

Grundstücke, die aufgrund geänderter Nutzung jetzt zu den berücksichtigten Hangneigungsflächen zählen, für die aber noch keine oder nur eine unzureichende Auswertung der Hangneigungsstufen vorliegt, sind nicht oder nur teilweise ausgewiesen (z. B. im Zuge der Erhebung als Streuwiese richtig interpretiert, in der Folge aber als mehrmähdige Wiese genutzt). Auch in diesem Fall muss entweder eine Neuverschneidung oder eine eigenverantwortliche Angabe durch den Antragsteller erfolgen.